

Deputationsanträge, den § 96 betreffend, ganz unterbleiben können und auch wohl richtiger nicht durch den zweiten Hinweis auf die Bekanntmachung vom 26. Februar 1866 zu ergänzen sein, weil der § 1 nur von der Grundsteuer handelt, beide erwähnte Gesetze aber auf alle Fälle der Grundschätzungen Anwendung finden müssen, was durch den neuen Paragraphen 96 vorgesehen ist. Ebenso möchte es sich empfehlen, den zweiten Absatz des § 1 zu streichen, da die Fälle, in welchen eine Abschätzung von Grundstücken und Gebäuden eintritt, in dem Gesetze vom 13. März 1873 und vom 26. Februar 1866 bestimmt vorgesehen sind. — Die Annahme des Antrags, den Expropriaten von der Pflicht, die Hälfte der Abgabe von Immobilien-Veräußerungen dem Erwerber ersetzen zu müssen, zu befreien, kann die Deputation nur empfehlen. — Der letzte Satz des ersten Alinea im § 21 würde alsdann folgende Fassung erhalten können: Der Erwerber ist berechtigt, falls er das Immobile gegen Entgelt und ohne Expropriation erworben hat, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen.

Ueber die Richtigkeit der besonderen Besteuerung von Lebensversicherungspoliceu wird die Deputation bei einer anderen Gelegenheit zu berichten nicht verfehlen.

Zu § 10 ihres Berichts, den § 96 betreffend, erlaubt sich die Deputation, damit es auch an einer Vorschrift für Mobilien-Tagationen nicht fehle, nunmehr folgenden Wortlaut dieses Paragraphen in Vorschlag zu bringen:

„§ 96. Alle Abschätzungen von Immobilien, welche in Folge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen werden, erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Februar 1866, beziehungsweise vom 13. März 1873. — Bei Abschätzungen beweglicher Gegenstände zur Ermittlung der Erbschaftsabgabe ernennen die Steuerdirection und der Abgabepflichtige jeder einen Sachverständigen. — Diese können sich einen Obmann wählen, wenn sie sich bei der Schätzung nicht einigen. — Ergiebt die Schätzung einen höheren Steuerbetrag, als der Abgabepflichtige angeboten hatte, so trägt er sämtliche Kosten der Schätzung, im entgegengesetzten Falle der Staat.“

Die Deputation für das Generalsteueramt.

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **J. C. Dubbers.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. December 1873.

1. Gewerbekammer.

Mit der vom Senat beantragten Abänderung der §§ 115, 116 und 111 der Verfassung ist die Bürgerschaft einverstanden.

Als Mitglieder der nach § 67 b der Verfassung zur Erstattung eines gutachtlichen Berichts niederzusetzenden Deputation hat sie die Herren Richter Dr. Mohr, Dr. J. Delrichs, Syndicus Dr. H. H. Meier, H. M. Hauschild, H. Bräns und Dr. Joh. Pavenstedt erwählt und ist damit einverstanden, daß diese Deputation zugleich über die erforderlich werdenden sonstigen Abänderungen des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes vom 31. October 1863 berathe und berichte.

2. Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft genehmigt auch ihrerseits die Anträge der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen und bewilligt demnach nachträglich für Betriebsunkosten des Weserbahnhofs für die Positionen

B n — q	2000
B r	1500
C t — v	1000
Zusammen	4500